

## Unsere aktuellen Sicherheits-Maßnahmen

**Entsprechend den Verordnungen der österreichischen Bundesregierung gelten ab Juli 2021 bis auf weiteres in der Kursana Residenz Wien-Tivoli folgende Besuchs- und Sicherheitsregeln:**

- Die Residenz (Haus A) und das Pflegezentrum (Haus B) sind für Besuche von Montag bis Sonntag in der Zeit von 8 bis 20 Uhr geöffnet.
- Jede/r Bewohner/in kann Besuche im Pflegezimmer oder im Appartement erhalten. Spaziergänge im Garten sind während des Besuches möglich. Die BewohnerInnen können während der Besuchszeit beliebig viele Besuche empfangen.
- Besuche in der Residenz, im Pflegezentrum und im Garten sind jedoch weiterhin nur gegen Voranmeldung möglich: Bitte melden Sie Besuche vorab telefonisch beim Empfang von Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr unter der Telefonnummer +43 1 8128866-5107 an. Besuche am Freitag und am Wochenende müssen bis Donnerstag, 13 Uhr, angemeldet werden.
- Besuche werden nur zugelassen, wenn der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgelegt werden kann. Dies gilt auch für Kinder ab 6 Jahren, auch für sie muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

- Zur Anwendung kommt die 3-G-Regel - „geimpft, genesen, getestet“ nach folgenden Kriterien:

Antigentest durch befugte Stelle	◆ Nachweis einer befugten Stelle	◆ Gültigkeit: 48 Stunden
PCR Test	◆ Nachweis einer befugten Stelle	◆ Gültigkeit: 72 Stunden
Bestätigung Genesung Covid	◆ Ärztl. Attest oder Absonderungsbescheid	◆ Gültigkeit: 6 Monate
Bestätigung Covid-Impfung	◆ Nachweis Impfung mit zugelassenem Impfstoff	◆ Gültigkeit: 1. Stich ab 22 T bis 3 M 2. Stich: bis 9 M ab 1. Impfung
Anti-Körper Nachweis	◆ Nachweis neutralisierende Anti-Körper	◆ Gültigkeit: 3 Monate

- Befreiung von der Testpflicht Detailinformationen:

BesucherInnen, die geimpft sind, sind von der Testpflicht befreit. Sie müssen dazu beim Empfang entsprechende Nachweise vorlegen: Ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage). Als Impfnachweis gelten der gelbe Internationale-Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

BesucherInnen, die genesen sind, sind von der Testpflicht befreit. Sie müssen dazu beim Empfang eine entsprechende ärztliche Bestätigung vorweisen. Diese ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig.

- Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern in der gesamten Residenz.
- Auch wenn BesucherInnen geimpft oder getestet sind oder einen negativen Corona-Test vorweisen können, müssen sie während des gesamten Besuchs eine FFP2-Maske tragen.
- Das Betreten der Residenz ist ausschließlich über die Residenz (Haus A) gestattet. BesucherInnen müssen sich die Hände desinfizieren – ein Desinfektions-Spender ist vorhanden.
- BesucherInnen müssen sich beim Kommen am Empfang in eine Gästeliste eintragen.
- BesucherInnen erhalten am Empfang einen Handzettel mit den wichtigsten einzuhaltenden Sicherheitsrichtlinien.
- Bei Anzeichen von Krankheit bitten wir dringend, zu Hause zu bleiben. Dies gilt für Angehörige und MitarbeiterInnen mit Krankheitssymptomen. Für Besuche zugelassen sind nur Personen, die nicht in Kontakt mit Covid-19 bestätigten Personen/oder Verdachtsfällen standen.
- Im Verdachtsfall Kontakte zu anderen Personen minimieren, das Gesundheitstelefon 1450 oder den Hausarzt kontaktieren.
- Alle BewohnerInnen müssen an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten eine Mund-Nasen-Schutz-Maske tragen.
- Alle MitarbeiterInnen müssen im gesamten Haus eine Mund-Nasen-Schutz-Maske tragen. Nicht geimpfte MitarbeiterInnen müssen bei Kontakt mit BewohnerInnen eine FFP2-Maske tragen.
- MitarbeiterInnen aller Berufsgruppen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen sich einmal wöchentlich einem PCR-Test im Haus unterziehen. Für MitarbeiterInnen, die geimpft oder genesen sind, gilt entsprechend der 3-G-Regel die Befreiung der Testpflicht für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Nachweise.
- Regelung für BewohnerInnen:  
BewohnerInnen wird alle sieben Tage ein Test angeboten.  
BewohnerInnen wird nach Verlassen der Residenz ein Test alle drei Tage angeboten.  
Neuaufnahmen von BewohnerInnen finden nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr statt.
- Regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Verwendung Desinfektionsmittel.
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren.
- In Armbeugen oder Taschentücher niesen (Taschentuch entsorgen).
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden.
- Regelmäßiges Lüften der Räume und Desinfektion von Oberflächen.
- Wir verweisen darauf, dass alle Personen - über den Wirkungsbereich des Kursana-Teams hinausgehend – individuell für die Umsetzung dieser präventiven Maßnahmen eigenverantwortlich sind.